

43. Abgeordneter Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass, wenn
Dr. Blüm der Pensionsversicherungsverein nach dem Gesetz zur
(CDU/CSU) Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung
 anstelle des Unternehmens die Pensionszusage
 erfüllt, in gewissen zeitlichen Abständen eine
 Anpassung der Leistungen vorgenommen werden
 muss, und wenn ja, ist vorgesehen, dass sich die
 Aufsicht durch das Bundesaufsichtsamt für das
 Versicherungswesen auch auf die Einhaltung dieser
 Verpflichtung erstreckt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Buschfort vom
11. August 1976**

Der Pensions-Sicherungs-Verein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit unterliegt nach Auffassung der Bundesregierung nicht der Verpflichtung zur Anpassungsprüfung gemäß § 16 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) vom 19. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. 1 S. 3610). Diese Vorschrift verpflichtet ihrem Wortlaut nach den Arbeitgeber, alle drei Jahre eine Anpassung der laufenden Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zu prüfen und hierüber nach billigen Ermessen zu entscheiden. Der Arbeitgeber bleibt auch dann allein zur Anpassungsprüfung verpflichtet, wenn die Versorgung von einem selbstständigen Träger - Pensionskasse, Unterstützungskasse oder Unternehmen der Lebensversicherung - zu erfüllen ist. Wenn der Pensions-Sicherungs-Verein auf Gegenseitigkeit die Versorgungsleistungen nach dem Gesetz zu erbringen hat, entfällt naturgemäß eine Anpassungsmöglichkeit durch den Arbeitgeber, da dieser zahlungsunfähig geworden ist.

Eine Anwendung des § 16 BetrAVG auf den Pensions-Sicherungs-Verein ist auch aus der dieser Vorschrift zugrunde liegenden Interessenlage nicht möglich. Die Vorschrift zielt auf eine Interessenabwägung zwischen den Belangen des Versorgungsempfängers und der wirtschaftlichen Lage des Arbeitgebers ab. Wollte man aber an die Stelle des Arbeitgebers den Pensions-Sicherungs-Verein setzen, so wäre dieser kraft seiner Befugnis zur Beitragserhebung in jeder erforderlichen Höhe stets in der Lage, Anpassungen vorzunehmen. Dies hätte dann zur Folge, dass ehemalige Arbeitnehmer insolvent gewordener Arbeitgeber Anpassungen in voller Höhe auf Kosten der Solidargemeinschaft der Beitragszahler erhielten und damit gegenüber anderen Arbeitnehmern besser gestellt würden, deren Arbeitgeber noch zahlungsfähig sind, wegen ihrer wirtschaftlichen Lage aber nicht oder nicht in vollem Umfang Anpassungen vornehmen können.

Aus diesen Erwägungen hat der Gesetzgeber in § 7 Abs. 1 BetrAVG auch ausdrücklich eine Beschränkung der Zahlungspflicht des Pensions-Sicherungs-Vereins auf diejenige Leistungshöhe vorgesehen, die der Arbeitgeber aufgrund der Versorgungszusage zu erbringen hätte. Diese Leistung ergibt sich aus dem jeweiligen Versorgungsvertrag und umfasst nicht die darüber hinausgehende gesetzliche Verpflichtung zur Anpassungsprüfung.

Diese Auffassung der Bundesregierung wurde durch den Parlamentarischen Staatssekretär Seehofer im Bundestag am 6. März 1991 nochmals bestätigt (vgl. Bundestagsdrucksache 12/267 S.32 f.)